



SATZUNG

Präambel

Zentrale Wertvorstellungen, Ideale und Zielsetzungen in unserem sozialen und wirtschaftlichen Kontext sind Ausdruck von Destruktivität und Missachtung von und gegenüber menschlichen und anderen natürlichen Lebensgrundlagen bzw. Ressourcen. Unreflektiertes Streben z.B. nach Gewinnmaximierung oder unbegrenztem Wachstum sind Manifestationen solcher kaschierter Zerstörungstendenzen und Maßlosigkeit in Sprache und Verhalten. Der vorbewusste und unbedachte Umgang mit diesen „Idealen“, wie sie sich in Sprache öffentlich artikulieren, in Schulen gelehrt und in Medien umworben werden, findet sich wieder im individuellen, privaten Umgang mit Macht und Gewalt und wird auch auf der konkreten Beziehungsebene im häuslichen Kontext umgesetzt.

Die Situation der männlichen Bevölkerung, die mehrheitlich Macht für sich beansprucht und innehat, ist gekennzeichnet durch fortlaufenden Machtmissbrauch und/oder massiver Verunsicherung der Rolle des Mannes. Dieses Spektrum der All- und Ohnmacht erfordert einerseits eine intensive Auseinandersetzung mit der Lebenssituation von Männern, andererseits müssen neue Perspektiven im Hinblick auf soziale Stellung, Rolle, Identität und Sexualität entwickelt werden.

Das Männerbüro Hannover e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich mit den Lebenslagen von Jungen und Männern sowie deren sozialem Umfeld beschäftigt und sich für deren Belange einsetzt. Der Verein orientiert sich an emanzipatorischen, demokratischen und libertären Werten. Er versteht sich als überparteilich sowie konfessionsunabhängig. Er setzt sich ein für die Überwindung von rassistischen und sexistischen Tendenzen in unserer Gesellschaft sowie für die Förderung des gesellschaftlichen Respekts gegenüber der Pluralität von unterschiedlichen Männlichkeiten.

Der Verein fühlt sich somit auch der Inklusion verpflichtet.

Er setzt sich auseinander mit den Ursachen und Auswirkungen gesellschaftlichen Wandels, des soziostrukturellen Umbruchs, patriarchalischer Herrschaftsstrukturen sowie der männlichen Rolle in der modernen Gesellschaft.

Hierbei will der Verein die Identitätsbildung von Jungen und Männern unterstützen, bei der Bewältigung von Krisen Hilfen anbieten und Alternativen aufzeigen.

In diesem Zusammenhang spielen gesundheitliche Aufklärung, männliche Sexualität und männliche Sozialisation eine hervorgehobene Rolle.

Der Verein ist weiter tätig in den Bereichen Forschung/Entwicklung, Beratung/Therapie, Information/Kommunikation und Fortbildung.

Darüber hinaus entwickelt der Verein Konzepte zu den Themen Jungenarbeit und männliche Gewalt. Er will eine liebesfähige und eigenverantwortliche Identität fördern sowie gewaltfreie Konfliktlösungsmodelle, neue Lebensmöglichkeiten und Orientierungen entwickeln.

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Name: Männerbüro Hannover e.V. mit Sitz Hannover. Der Verein ist im Vereinsregister Hannover eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Das Männerbüro Hannover e.V. mit Sitz in Hannover verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung (§§ 52 AO ff).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der Inklusion, d.h. die Förderung der psychischen und sozialen Gesundheit, der Jugendpflege und Jugendfürsorge.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
 - durch die Einrichtung und Unterhaltung einer psychologisch-therapeutischen Beratungs- und Informationsstelle für Männer und Jungen. In deren Rahmen finden Einzel- und Gruppenberatungen sowie supervisorische Gespräche statt. Grundsätze der Beratung sind die Förderung der seelischen und körperlichen Gesundheit, der Stärkung der Eigenverantwortlichkeit und die Unterstützung pro-sozialen Verhaltens. Spezielle Beratungs- und Bildungsangebote für Männer und Jungen sollen entwickelt und durchgeführt werden.
 - durch die Entwicklung und Durchführung von speziellen Angeboten für Jugend-/Jungengruppen, insbesondere im Bereich der
 - Sexualpädagogik
 - Berufs- und Lebensplanung
 - gewaltfreien Selbstbehauptung und Konfliktlösung vor allem bei Jungen und Männern. In diesem Bereich soll der Verein eng mit anderen öffentlichen und privaten Trägern zusammenarbeiten.
 - durch die Einrichtung entsprechender Arbeitskreise und die Durchführung von Vorträgen, Lesungen, Seminaren und ähnlichen Veranstaltungen, die der Weiterbildung von Erwachsenen und insbesondere der Gleichberechtigung von Männern und Frauen sowie der Inklusion dienen.
 - durch die Entwicklung wissenschaftlicher Konzepte sowie durch wissenschaftliche Forschung und Evaluation der durchgeführten Maßnahmen, z.B. mittels Befragungen, empirischer Analysen und Auswertung von Berichten anderer im Fachgebiet tätiger nationaler und internationaler Organisationen. Darüber hinaus sollen zu spezifischen Themenkomplexen Dokumentationen angelegt und Studien verfasst werden. Es ist vorgesehen im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit eine Bibliothek zu errichten.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die seine Ziele unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
5. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung des Ausschlusses Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
6. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, die den Verein nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten und in das Vereinsregister eingetragen werden sowie aus bis zu 7 Beisitzern.
2. Der erweiterte Vorstand aus den beiden Vorsitzenden und den Beisitzern gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Willensbildung und Beschlussfassung im erweiterten

Vorstand regelt. Es gilt der Grundsatz, dass immer beide Vorstandsvorsitzende an einer rechtsverbindlichen Handlung für den Verein beteiligt sein müssen.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Nur Vereinsmitglieder können gewählt werden.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann dazu einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Eilbedürftigkeit können diese Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht. Diese Beschlüsse werden erst für den Verein rechtskräftig, sobald sie von einem der Vorsitzenden unterzeichnet allen übrigen Vorstandsmitgliedern zugegangen sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse fordert oder wenn die Einberufung von 30 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per e-mail, ersatzweise per Brief, durch die Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei brieflicher Einladung gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
5. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Organ ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei RechnungsprüferInnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Mindestens ein/eine RechnungsprüferIn darf nicht Angestellte/r des Vereins sein. Die RechnungsprüferInnen prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:

- die Aufgaben des Vereins
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- Beteiligung an Gesellschaften
- Genehmigung der Geschäftsordnungen des Vereinsbereiches
- Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar. Es können nicht mehr als 3 Fremdstimmen vertreten werden. Die Vollmacht zur Fremdvertretung ist dem Versammlungsleiter vor Beginn der Sitzung vorzulegen. Sie ist nur für eine Mitgliederversammlung gültig.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

§ 9 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen oder vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen den Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Einladung zur Mitgliederversammlung und entsprechender Ankündigung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zum Schutz misshandelter Frauen und Kinder Niedersachsen e.V., Marienstraße 63, 30171 Hannover, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die letzte Entscheidung darüber behält sich die den Verein auflösende Versammlung vor. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.